

14/SN-27/ME
von 4

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 WienBetreff: GESETZENTWURF
Z: 27 GE 9

Datum: 16. JUNI 1987

Verteilt: 17. JUNI 1987 Madlhammer

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
VA-ZBTelefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 347Datum
12.6.1987

Betreff:

Entwurf eines § 122 a KFG 1967;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iA

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundesministerium für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr 2
 1030 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
 Z! 27 GE 87

Datum: 16. JUNI 1987

Verteilt: 17. JUNI 1987 *Mallmann**Klausgruber*

Ihre Zeichen
 439.627/2-IV/2/87

Unsere Zeichen
 VA/Mag Ru/

Telefon (0222) 65 37 65
 Durchwahl 347

Datum
 26.5.1987

Betreff

Entwurf eines § 122 a KFG 1967

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt grundsätzlich den Entwurf des neuen § 122 a KFG, da er eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Berufskraftfahrerausbildung darstellt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Abs 1:

Im ersten Absatz, in dem die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung für Lehrfahrtenausbildung aufgezählt werden, sollte in Ziff 2 lit c nur von "der theoretischen Prüfung" statt "Lenkerprüfung" gesprochen werden, um eine einheitliche Formulierung zu § 70 Abs 2 zu finden, der sich auf "die theoretische Prüfung" bezieht.

Der zweite Satz, "§ 65 Abs 2 gilt sinngemäß", sollte nach Meinung des Kammertages gestrichen werden, da nach der bisherigen Praxis örtliche Beschränkungen der Gültigkeit der Lenkerberechtigung umfangmäßig sehr unterschiedlich erteilt werden. Jedenfalls sollte eine klare Regelung gefunden werden, daß die Bezirksverwaltungsbehörden die Lenkerberechtigungen nicht nur auf den Bereich der Bezirkshauptmannschaft einschränken.

- 2 -

Der zweite Halbsatz des dritten Satzes, "§ 102 Abs 5 gilt sinngemäß", kann sich nach Auffassung des Kammertages nicht an den Auszubildenden richten. Es sollte hier lediglich festgesetzt werden, daß der Ausweis der dem Antragsteller auszustellen ist, bei der Lehrfahrt mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen ist. Es kann zB nicht in die Obhut des Auszubildenden fallen, einen Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug mitzuführen.

Als letzter Satz sollte folgende Ergänzung angefügt werden: "Personen, welche einen Antrag auf die Durchführung von Lehrfahrten gestellt haben, darf keine Bewilligung nach § 122 erteilt werden."

Zu Abs 2:

Da das Kraftfahrgesetz keinen "Lehrberechtigten" kennt, muß dieser Begriff näher determiniert werden. Es wird angeregt, nach den Worten "der Lehrberechtigte" den Klammerausdruck "im Sinne BAG" einzufügen.

Nach dem ersten Satz sollte ein Absatz gemacht werden, da der folgende Teil nicht mehr den Lehrberechtigten, sondern den Ausbildner betrifft. Diese Bestimmungen über den Ausbildner könnten dem Absatz 3 vorangestellt werden.

Zu Abs 3:

Da in diesem Paragraph von verschiedenen Bewilligungen gesprochen wird, müßte hier zum Ausdruck kommen, daß es sich um eine Bewilligung für den Ausbildner handelt. Der erste Satz dieses Absatzes sollte daher lauten: "Die Bewilligung für den Ausbildner ist schriftlich zu erteilen."

Zu Abs 4:

Der erste Satz bestimmt, daß für Lehrfahrten zunächst nur Fahrzeuge verwendet werden dürfen, die den Vorschriften über Schulfahrzeuge entsprechen. Das Wort "zunächst" ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und müßte daher konkretisiert werden. Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz wie folgt zu ändern: Für Lehrfahrten dürfen während der Grundausbildung nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Vorschriften über Schulfahrzeuge (§ 112 Abs 3) entsprechen."

- 3 -

Der Begriff "Fahrlehrer" müßte durch den Hinweis auf § 117 näher präzisiert werden, da auch Privatpersonen, die im Besitz einer behördlichen Bewilligung sind, zur Ausbildung herangezogen werden können.

Die im Entwurf vorgesehene Bestätigung einer erfolgreichen Absolvierung der Grundausbildung, kann nicht in dieser Form durch den Fahrlehrer erfolgen. Dies würde sowohl den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes widersprechen, als auch die Gefahr mit sich bringen, daß die Ausbildung für jene Lehrlinge, die in eine Fahrschule gehen, aus kommerziellen Gründen übermäßig ausgedehnt wird.

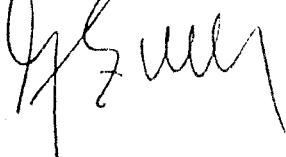
Da mit dieser Bestimmung nicht der Zweck verfolgt wird, daß Übungsfahrten durchgeführt werden, erscheint die sinngemäße Anwendung des § 122 Abs 5 erster und zweiter Satz nicht sinnvoll. Der letzte Satz sollte daher lauten: "Während der Lehrfahrt einschließlich angeordneter Pausen sind die Fahrzeuge mit dem Buchstaben "L" und der Aufschrift "Lehrfahrt" zu kennzeichnen; § 122 Abs 5 erster und zweiter Satz gilt sinngemäß!"

Zu Abs 6:

Nach Auffassung des Kammertages sollte das für die Lenkerberechtigung erforderliche Mindestalter als Voraussetzung für die Ausbildung nicht vorverlegt werden können. Seitens des Kammertages wird daher vorgeschlagen, den ersten Satz des Absatzes 6 wie folgt zu formulieren: "Das im § 108 Abs 2 zweiter Satz angeführte Mindestalter ist für im Absatz 1 angeführte Bewerber hinsichtlich der theoretischen Ausbildung das 16. Lebensjahr; sowohl theoretische als auch praktische Ausbildung dürfen jedoch nicht vor dem Erreichen des in Abs 1 Ziff 1 und Abs 6 erster Satz vorgeschriebenen Mindestalters erfolgen."

In der Punktation für eine Verordnung gemäß § 122 a Abs 8 KFG müßten unter Punkt 1 noch folgende Voraussetzungen angeführt werden: Der Nachweis eines Kursbesuches über eine pädagogische Ausbildung, über wirtschaftliches Fahren und über Gefahrenlehre unter besonderer Rücksichtnahme auf Fahrdynamik und -physik von Schwerfahrzeugen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

